

Vermerk: **Anfrage der CDU-Fraktion im Ortsrat Schillerslage vom 25.04.2007
zur Sitzung des Ortsrates Schillerslage am 10.05.2007**

***hier: Geschwindigkeitsbegrenzung in der Straße ‚Wolfskuhlen‘,
‚Zollstraße‘ und auf der ‚Schillerslager Landstraße‘***

Zu den Geschwindigkeitsbeschränkungen in der Straße ‚Wolfskuhlen‘ und auf der ‚Schillerslager Landstraße‘ bleibt Folgendes festzuhalten:

Grundsätzlich sollen Geschwindigkeitsbeschränkungen nur auf Grund von Verkehrsbeobachtungen oder Unfalluntersuchungen dort angeordnet werden, wo diese ergeben haben, dass

1. für den Fahrzeugführer eine Eigenart des Straßenverlaufs nicht so erkennbar ist, dass er seine Geschwindigkeit von sich aus den Straßenverhältnissen anpasst.
Dies ist der Fall
 - a) in Kurven und an Stellen besonders unebener Fahrbahn, wenn Fahrzeugführer häufiger die Gewalt über ihr Fahrzeug verlieren, oder
 - b) wenn an einer Kreuzung oder Einmündung auf der bevorrechtigten Straße so schnell gefahren wird, dass der Wartepflichtige die Fahrzeuge mit Vorfahrt nicht rechtzeitig sehen kann.
2. auf einer bestimmten Strecke eine Verminderung der Geschwindigkeitsunterschiede geboten ist.
Dies ist der Fall
 - a) außerhalb geschlossener Ortschaften auf einseitig oder beiderseits bebauten Straßen, wo durch den Anliegerverkehr häufiger Unfälle entstanden sind.
 - b) auf Strecken, auf denen längs verkehrende Fußgänger oder Radfahrer angefahren oder gefährdet worden sind.
 - c) vor Stellen, an denen Verkehrsströme zusammengeführt oder getrennt werden.
 - d) auf Steigungs- oder Gefällstrecken, auf denen große Geschwindigkeitsunterschiede zwischen Lkw und Pkw häufiger zu Unfällen geführt haben.
 - e) außerhalb von geschlossenen Ortschaften vor Lichtzeichenanlagen.
3. die tatsächlichen gefahrenen Geschwindigkeiten von anderen Verkehrsteilnehmern unterschätzt worden sind. Das kann außerhalb geschlossener Ortschaften vor allem der Fall sein
 - a) an Kreuzungen oder Einmündungen im Zuge von Fahrbahnen mit insgesamt 4 oder mehr Fahrstreifen.
 - b) auf Strecken, auf denen Fußgänger beim Überschreiten der Fahrbahn häufiger angefahren worden sind.

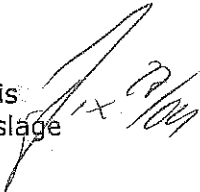
An der Einmündung ‚Wolfskuhlen‘ / B 443 bestehen sehr gute Sichtmöglichkeiten und auch in letzter Zeit ist es zu keinerlei Unfällen gekommen.

Somit sind die Voraussetzungen für eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Bundesstraße B 443 zwischen Burgdorf und Schillerslage sowie in der Straße ‚Wolfskuhlen‘ nicht gegeben. Ein entsprechender Antrag wäre abzulehnen.

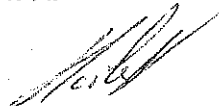
Diese Sichtweise wird auch durch das Polizeikommissariat Burgdorf befürwortet. Aus verkehrspolizeilicher Sicht wird keinerlei Handlungsbedarf gesehen.

Zur Geschwindigkeitsbeschränkung in der ‚Zollstraße‘ bleibt festzuhalten, dass auch hier vor der Entscheidung über die Anbringung oder Entfernung jedes Verkehrszeichens und jeder Verkehrseinrichtung die Straßenbaulastträger und die Polizei zu hören sind. Der Straßenbaulastträger ist bei der ‚Zollstraße‘ die Region Hannover, vertreten durch die Straßenmeisterei Burgwedel. Diese wurde am 13.03. wegen einer Stellungnahme angeschrieben. Derzeit liegt eine Stellungnahme noch nicht vor. Sobald diese vorliegt, wird die Straßenverkehrsbehörde entsprechend berichten.

Vfg:

1. gesehen
 2. Herrn Baxmann zur Kenntnis
 3. zur Ortsratssitzung Schillerslage
 4. Abt. 66 z. d. A.
- 

D. Bgm.
i. A.


(Herbst)